

Maßnahmen der Grünordnung

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Naturnahe Regenrückhaltebecken

Magerwiese, autochthones Saatgut. Mahd abschnittsweise alle 2 Jahre mit Abräumen des Mähguts. Flächenanteil mind. 50 %.

Anpflanzung von standortgerechten Hochstauden und Gräsern sowie von blühenden Sträuchern gemäß Pflanzliste 4. Flächenanteil mind. 25 %.
Anpflanzung von Streuobstgehölzen (alte Kultur- und Wildobstsorten) gemäß Pflanzliste 4. Im RRB Nord ausschließlich als Solitärbäume.
Die übrigen Flächen sind als Rasen mit einer Saatgutmischung für wechselfeuchte Standorte anzulegen.

Hangsicherung durch Ausbilden von Terrassen mit Natursteinblöcken (Sandstein und/oder Muschelkalk).

Öffentliche Grünfläche: Graben zur Ableitung des Außengebietswassers
Landschaftsrassen, autochthones Saatgut. Keine Anpflanzung von Bäumen.

"Grüne Terrassen"

Hangsicherung durch Ausbilden von Terrassen mit Natursteinblöcken (Sandstein und/oder Muschelkalk) als Trockenmauern.
Höhe der Mauern mind. 0,5 m. Länge mind. 100 m (in der Summe).
Anpflanzung von Streuobstgehölzen (alte Kultur- und Wildobstsorten) gemäß Pflanzliste 4. Mind. 4 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm.

Anpflanzung von blühenden Sträuchern gemäß Pflanzliste 3 und 4.
In Gruppen in Kombination mit einer Staudenmischpflanzung in Schollen/Inseln (Staudenmischung Haller Vorgarten). Flächenanteil mind. 30 %.
Anliegen der übrigen Flächen als blühende Insektenwiese (z.B. Saatgutmischung „Veitshöchheimer Bienenwiese“). Flächenanteil mind. 60 %.

Öffentliche Grünflächen entlang Off. Straßen und Wege, grüne Achsen
Blühende Insektenwiese (z.B. Saatgutmischung „Veitshöchheimer Bienenwiese“), Flächenanteil mind. 70 %.
Die übrigen Flächen sind als Spielbereiche mit Rasen oder anderen Oberflächen anzulegen.

Feldhecke zur Gebietseingrünung
2-reihig, 1 Strauch alle 1,0 - 1,5 m. 2 Kleinbäume oder 1 mittelhoher Baum je Grundstück. Es sind Laubgehölze gem. Pflanzliste 3 und 4 zu verwenden.

Erhalt von Bäumen

Erhalt von zwei Obstbäumen im Bereich des RRB Zentrum.
Bei Wegfall der Bäume sind diese durch Neupflanzungen auf öffentlichen Flächen zu kompensieren.

Anpflanzen von Bäumen auf öffentlichen Grünflächen
Es sind Laubbäume (Stammumfang mind. 16-18 cm) gemäß Pflanzliste 1, 2 und 4 anzupflanzen. Innerhalb der Rückhaltebecken sind Streuobstgehölzen (alte Kultur- und Wildobstsorten) gemäß Pflanzliste 4 zu pflanzen.
Die festgelegten Baumstandorte können in begründeten Fällen bis zu einem Maß von max. 2,0 m verschoben werden.

Anpflanzen von Straßen- und Hofbäumen
Es sind Laubbäume (Hochstamm, mit durchgängigem Leittrieb, Stammumfang mind. 20-25 cm, 4 bis 5 x verpflanzt) gemäß Pflanzliste 4 anzupflanzen.
Die festgesetzten Baumstandorte können in begründeten Fällen bis zu einem Maß von max. 1,5 m parallel zum Fahrbahnrand verschoben werden.

Fr Gefülltblühende Vogelkirsche (*Prunus avium „Plena“*)
Hb Hopfenbuche (*Castanea cypripifolia*)
Pd (in WA 4) Hauszetschge (*Prunus domestica*)
Ju (in WA 5) Echte Walnuss (*Juglans regia*)

Private Grundstücksflächen
1 Baum der Pflanzliste 2 je angefangene 500 m² Grundstücksfläche. Ist mehr als ein Baum anzupflanzen, können Bäume aus der Pflanzliste 4 verwendet werden.

Wasserdurchlässige Oberflächen von nicht überdachten Stellplätzen.
Flachdächer (Neigung bis zu 5°) sind ab einer Größe von 5 m² mit einer Extensivbegrünung auszuführen. Dies gilt nicht für Dachaufbauten/ -einschnitte. Die Flächen sind mit einer min. 10 cm starken Substratschicht zu überdecken.

Die nicht für Erschließungszwecke in Anspruch genommenen und nicht überbauten Oberflächen von Tiefgaragedecken sind mit einer Erdüberdeckung auszuführen (Stärke min. 0,6 m) aus vegetationsgeeignetem Substrat auszuführen und gärtnerisch anzulegen.

Private Grünflächen: Wiesen-/ Rasenfläche
Anpflanzung von Sträuchern gemäß Pflanzliste 3 und/oder Stauden (Arten gemäß Haller Vorgarten). Flächenanteil mind. 25 %.
Die übrigen Flächen sind als Rasen-, Wiesen- oder begrünte Spielflächen anzulegen.

Anpflanzung von Sträucher entlang öffentlicher Straßen
Hecke 1- bis 2-reihig, 1 Strauch alle 1,0 - 1,5 m gemäß Pflanzliste 3 und 4. Mindestens 50 % der anzupflanzenden Sträucher müssen dem Leitgehölz gemäß Pflanzliste 3 für das jeweilige Wohngebiet entsprechen. Innerhalb der Flächen Ffg WA 6 und WA 7.2 sind mind. 40 % der festgesetzten Flächen derartig zu bepflanzen.

Verkehrsgrün
Ansatz der Verkehrsgrünflächen mit autochthoner Saatgutmischung „Straßenbegleitgrün“

Wasserdurchlässige Oberflächen
Aufbewahrung von Abfällen und Reststoffen, überfahrbare Bereiche: Oberflächen wasserdurchlässig.

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Wegfall von Obstbäumen zur Herstellung der Erschließung
Ausgleich durch Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Grünflächen

Öffentliche Straßenverkehrsflächen: Asphalt, versiegelt

Private Straßenverkehrsflächen: Asphalt, versiegelt

Öffentliche Geh- und Fußwege: Pflaster, versiegelt

Fläche für Versorgungsanlagen: Umspannstation

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

Nr. 2013-03

"Langwiesen"

Gemarkung: Schwäbisch Hall

Stand 10.04.2024,
ergänzt am 03.09.2024
Maßstab 1:500

